

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2011

Nr. 2011/1791

Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2002/2121 vom 28. Oktober 2002 die Ausführung der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1, Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Winter 2002 bis Sommer 2009.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den Bundesanforderungen AV93 im Datenmodell DM.93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 21. August 2009 bis 19. September 2009 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden zwölf Einsprachen gegen das Vermessungswerk Büsserach Los 1 erhoben. Zwei Einsprachen wurden durch die Vermessungskommission Büsserach abgelehnt, zehn zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 5. Juli 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1	Fr.	434'160.20
Anteil Bund	Fr.	232'603.45
Anteil Kanton	Fr.	100'778.40
Anteil Gemeinde	Fr.	100'778.35

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Büsserach Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2002. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 232'603.45 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 208'552.10 verrechnet.

Die Gemeinde Büsserach hat in den Jahren 2002 bis 2007 insgesamt Fr. 90'366.20 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr.	37'931.95
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Büsserach:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	10'412.15
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 100'778.40 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Büsserach Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 208'552.10 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 24'051.35 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 37'931.95 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Büsserach die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen

Kostenanteil von Fr. 10'412.15 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Büsserach das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 30. August 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindeverwaltung Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Büsserach Los 1 über die ganze Gemeinde Büsserach wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)